

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

150

4. NOV. 1971

Gesetz: ZPO § 36 Gerichtsstandsbestimmung

Leitsätze: Im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen
Gerichts sind Verweisungsbeschlüsse selbst
dann zu beachten, wenn sie sachlich unrichtig
sind oder Verfahrensmängel aufweisen. Dies
gilt nicht für den offenbar gesetzwidrigen
Beschluß.

Aktenzeichen: 5 AR 329/71

Beschluß des BAG vom 4. November 1971

ArbG Bayreuth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 329/71

130

6 Ca 1554/71 ArbG Düsseldorf
AR 58/71 ArbG Bayreuth

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. November 1971 beschlossen:

Das Arbeitsgericht Bayreuth ist für die Erledigung
des zwischen den Parteien anhängigen Rechtsstreits
zuständig.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat den Beklagten, der im Bezirk des
Arbeitsgerichts Bayreuth wohnhaft ist, vor dem Arbeitsge-
richt Düsseldorf auf Zahlung von 8.460,37 DM in Anspruch
genommen; diese Forderung soll sich aus der Abrechnung der
von dem Beklagten verdienten Provisionen einerseits und
der ihm auf Provisionskonto ausgezahlten Beträge anderer-
seits ergeben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf bestritten. Er vertritt die Auffassung, die unter Ziff. 11 der dem Arbeitsvertrag zugrundegelegten allgemeinen Bedingungen getroffene Vereinbarung, nach der für alle Rechtsstreitigkeiten ausschließlich die Gerichte am Sitz der Klägerin zuständig seien, habe keine Rechtswirksamkeit.

Nachdem das Arbeitsgericht Düsseldorf zunächst Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen hatte, hat es durch Beschluß vom 25. August 1971 sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Bayreuth verwiesen. In den Gründen ist ausgeführt, das Arbeitsgericht Düsseldorf halte die von den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat durch Beschluß vom 13. September 1971 die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt. In den Gründen ist ausgeführt, die zwischen den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung sei rechtswirksam.

Daraufhin hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 30. September 1971 beantragt, das Bundesarbeitsgericht möge die Zuständigkeit des Gerichts bestimmen. Der Beklagte ist der Auffassung, daß das Arbeitsgericht Bayreuth zuständiges Gericht sei.

Nach § 36 ZPO wird das zuständige Gericht durch das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht u. a. dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Im vorliegenden Fall ist das Bundesarbeitsgericht das im Rechtszug zunächst höhere Gericht im Sinne der Eingangsworte des § 36 ZPO, da die Arbeitsgerichte Düsseldorf und Bayreuth zu verschiedenen Landesarbeitsgerichten gehören. Ein Fall des § 36 Nr. 6 ZPO ist auch dann gegeben, wenn das eine Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß ausspricht und den Rechtsstreit an das

andere Gericht verweist, dieses andere Gericht aber die Übernahme des Rechtsstreites ablehnt.

Im vorliegenden Fall durfte das Arbeitsgericht Bayreuth die Übernahme des Rechtsstreits nicht ablehnen. Nach § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist der Beschluß, durch den der Rechtsstreit verwiesen wird, für das Gericht, an das die Verweisung erfolgt ist, bindend. Eine solche Bindungswirkung würde allenfalls dann nicht eintreten können, wenn die Verweisung offenbar gesetzwidrig ist. Hier ist von dem Arbeitsgericht Düsseldorf deshalb an das Arbeitsgericht Bayreuth verwiesen worden, weil das Arbeitsgericht Düsseldorf die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien als unwirksam angesehen hat; die Übernahme ist abgelehnt worden, weil das Arbeitsgericht Bayreuth die Vereinbarung für wirksam angesehen hat. Es kann dahinstehen, ob der Ansicht des Arbeitsgerichts Düsseldorf oder der des Arbeitsgerichts Bayreuth hinsichtlich der Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung beizutreten ist. Auszugehen ist vielmehr allein davon, daß das Arbeitsgericht Düsseldorf diese Vereinbarung als unwirksam angesehen hat. Wenn es daraufhin den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bayreuth verwiesen hat, so liegt keine offenbar rechtswidrige und unzulässige Verweisung vor. Damit tritt die Bindungswirkung nach § 276 Abs. 2 ZPO ein. Diese verwehrt es dem Arbeitsgericht Bayreuth, die Übernahme des Rechtsstreits abzulehnen.

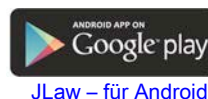
gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)